

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

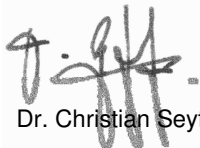
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

## Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit

### *Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen die Aufführung eines Theaterstücks und gegen eine Romanveröffentlichung*

**Das BVerfG hatte vor kurzem über zwei Verfassungsbeschwerden zu entscheiden, bei denen es um das Verhältnis von Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit ging. Beide Verfassungsbeschwerden wurden mangels Erfolgsaussicht bereits nicht zur Entscheidung angenommen. Das BVerfG räumte der aus der Kunstfreiheit folgenden Vermutung der Fiktionalität eines literarischen Textes in beiden Fällen den Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer ein.**

Im ersten Fall richtete sich die Beschwerdeführerin gegen das von Lutz Hübner verfasste Theaterstück „Ehrensache“. Als Vorlage für dieses Theaterstück dienten die Ereignisse rund um die Tötung der damals 14-jährigen Tochter der Beschwerdeführerin. In dem Theaterstück wird in mehreren Szenen und Handlungssträngen der Ablauf des Tattages sowie episodenhaft Ereignisse aus dem Leben der getöteten Ellena erzählt, deren Figur an die Tochter der Beschwerdeführerin angelehnt ist. Die Beschwerdeführe-

rin rügte eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts ihrer Tochter.


Im zweiten Fall richtete sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Veröffentlichung des autobiographischen Romans „Pestalozzis Erben“. Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um zwei Lehrer, die sich durch die Darstellung bestimmter Lehrer in dem Roman, die Ähnlichkeiten zu ihnen aufwiesen, in ihrer Ehre verletzt sahen.

Das BVerfG betonte in seiner Entscheidung, dass die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen, die Tochter bzw. die Lehrer würden vom jeweiligen Autor verzerrt und dadurch einseitig negativ dargestellt werden, dem jeweiligen Autor gerade die Fiktionalität seines Werkes zum Vorwurf machten. Damit, dass die Figuren im Theaterstück und im Roman den Lehrern bzw. der Tochter erkennbar angelehnt seien, sei noch nicht gesagt, dass das jeweilige Werk seinem Zuschauer oder Leser nahelege, alle Handlungen und Eigenschaften dieser Figuren seien dem getöteten Mädchen oder den beiden Lehrern auch tatsächlich zuzuschreiben.

Das BVerfG hebt in seiner Nichtannahmeentscheidung vielmehr die Vermutung der Fiktionalität eines

literarischen Werkes und einzelner Stellen daraus hervor. Für ein literarisches Werk, das an reale Geschehnisse anknüpft, sei typischerweise kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen miteinander vermengt. Unter diesen Umständen würde es dem Grundrechtsschutz für Kunstfreiheit und Literatur widersprechen, wenn man eine Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit der realen Grundlage einerseits und in den negativen Zügen der dargestellten Figuren andererseits sähe. Über die bloße Erkennbarkeit hinaus hätten die Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte dafür vorgebracht, die es nahe legen würden, dass bestimmte in dem Theaterstück oder dem Roman dargestellte Ereignisse als tatsächlich geschehen angenommen werden müssten.

**Hinweis:** Es handelt sich bei diesen beiden Fällen um die ersten Folgeentscheidungen nach dem ESRA-Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007 (Az. 1 BvR 1783/05), den wir bereits in unserem Mandanten-Newsletter *Medienrecht aktuell* Ausgabe 11.2007 besprochen haben. Im dortigen Fall war es der Beschwerdeführerin – anders als hier – gelungen, die Vermutung der Fiktionalität eines literarischen Textes zu widerlegen.

BVerfG, Beschlüsse v. 12. und 19.12.2007, Az. 1 BvR 1533/07; 1 BvR 350/02; 1 BvR 402/02 

## Urheberrecht

### *Im Zweifel gewinnt der Urheber*


**Das LG Köln entschied, dass bei unklarer Regelung in einem Lizenzvertrag die Nutzungs- und Verwertungsrechte beim Urheber verbleiben.**

Ein Rechtsanwalt ließ von einem Fotostudio für gewerbliche Zwecke mehrere Passfotos fertigen. Er zahlte für die Abzüge 44,50 € und 30 € für eine CD-ROM mit den Bilddateien. Als er eines der Fotos auf seiner Internetseite veröffentlichte, meldete der Fotograf Urheberrechte an den Fotos an und verlangte die Beseitigung der Bilder aus dem Internet sowie die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Letzteres verweigerte der Jurist und unterlag in dem darauf folgenden Rechtsstreit.

Das Landgericht Köln sah in der Tat die Urheberrechte des Fotostudios verletzt. Die Verwendung der Bilder im Internet war nicht von der getroffenen Vereinbarung gedeckt. Nach den Umständen konnte der

Fotograf davon ausgehen, dass sein Kunde das Lichtbild z.B. für Online-Bewerbungen oder Ausweispapier verwenden wolle, nicht jedoch darüber hinaus für die Präsentation auf seiner Website. Auch wenn dies der beklagte Kunde gemeint haben sollte, hätte er diesen Verwendungszweck vor Anfertigung der Bilder klar machen müssen.

**Hinweis:** Im Urheberrecht gilt der Grundsatz, dass im Zweifel der Urheber gewinnen soll, wenn sich der Umfang der Rechteübertragung nicht eindeutig aus dem Lizenzvertrag ergibt (siehe § 31 Abs. 5 UrhG). Der Rechtsanwalt hätte sich deshalb im Fall besser darum kümmern müssen, die ihm übertragenen Rechte im Lizenzvertrag genauer zu bezeichnen. Auf Grund der verbliebenen Unklarheit musste das LG Köln nach den gesetzlichen Vorgaben zugunsten des Urhebers (Fotografen) entscheiden.

LG Köln, Urteil v. 20.12.2006, Az. 28 O 468/06 

## Wettbewerbsrecht

### *Irreführende Werbung mit dem Begriff „Das Original“*

**Das OLG Düsseldorf wertet den Zusatz „Das Original“ in einem Verkaufsprospekt als Wettbewerbsverletzung zu Lasten eines Konkurrenzunternehmens.**

Ein Hersteller von Lampen und Leuchten versah in seinem Verkaufsprospekt eine angebotene Kugelleuchte mit dem Zusatz „Das Original“. Hiergegen erhob ein Konkurrenzunternehmen, das ähnliche Kugellampen schon länger herstellte und anbot, erfolgreich Klage. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah in dem Zusatz „Das Original“ eine Irreführung der Kunden. Diese konnten bei einer derartigen Bezeichnung davon ausgehen, dass das entsprechende Produkt in technischer und gestalterischer Hinsicht das erste seiner Art auf dem Markt ist. Da dies nachweis-

lich nicht der Fall war, musste der Anbieter die Verwendung des beanstandeten Zusatzes unterlassen.

**Hinweis:** Nach § 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer irreführend wirbt. Begriffe wie „Das Original“ oder „einzigartig“ sind in der Praxis häufig Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen seitens der Konkurrenz und sollten deshalb nach Möglichkeit vermieden werden.

OLG Düsseldorf, Urteil v. 27.11.2007, Az. I-20 U 110/07



### *Streitwert bei Verfahren über unzulässige Widerrufsbelehrung*

**Das OLG Celle setzte in einem Verfahren über eine unzulässige Widerrufsbelehrung den Streitwert lediglich auf 3.000 € fest.**

Bei Abmahnungen wegen Wettbewerbsverstößen durch Internetangebote werden nicht selten bei weitem überhöhte Streitwerte zugrunde gelegt, um die vom Abgemahnten zu erstattenden Anwaltsgebühren in die Höhe zu treiben. Die Gerichte neigen zunehmend dazu, die Streitwerte für derartige Verfahren auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen.

So legte das Oberlandesgericht Celle im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen einstweiligen Verfügungsverfahrens, in dem die Unterlassung einer nicht gesetzeskonformen Widerrufsbelehrung geltend gemacht wurde, einen Streitwert von 3.000 € zugrunde. Nach diesem Wert bemessen sich sodann die Anwaltsgebühren und Gerichtskosten für das Verfahren.

Hinweis: Die Gerichte werden schon seit geraumer Zeit überflutet mit Fällen, denen Abmahnungen wegen formeller wettbewerbsrechtlicher Verstöße zugrunde liegen. Abmahnkanzleien nutzen solche formellen Verstöße häufig zu weit überzogenen Gebührenforderungen in ihren Abmahnungen aus. Die Herabsetzung der Streitwerte durch die Gerichte dürfte jetzt dazu führen, dass die Zahl der Abmahnungen wegen rein formeller Verstöße künftig deutlich zurückgehen wird.

OLG Celle, Beschlüsse v. 19.11.2007, Az. 13 W 112/07   
und 13 W 114/07 



## Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**